



Fassung Landsgemeinde Bürgerrechtsgesetz (BRG)

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu:	141.000
Geändert:	211.000
Aufgehoben:	141.000

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 24 der Kantonsverfassung vom 28. April 2024 (KV),

beschliesst:

I.

Neuer Erlass Bürgerrechtsgesetz (BRG):

Art. 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt in Ergänzung zum Bundesrecht den Erwerb und den Verlust des Landrechts von Appenzell I.Rh. und der Gemeindebürgerrechte von Appenzell und Oberegg.

² Auf eine Aufnahme in das Landrecht und in das Gemeindebürgerrecht besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 2 Voraussetzungen für Einbürgerung

¹ Eingebürgert werden kann, wer den Wohnsitz während mindestens fünf Jahren im Kanton hat, davon mindestens zwei Jahre unmittelbar und ununterbrochen vor der Einbürgerung.

² Das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht werden nur an Personen verliehen, welche die Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfüllen und überdies

- a) die deutsche Sprache so beherrschen, dass sie sich mit den Menschen im Kanton, mit den Behörden, im Wirtschaftsleben und im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung mündlich und schriftlich gut verständigen können;
- b) in die kantonalen und kommunalen Verhältnisse integriert sind, insbesondere am sozialen Leben teilnehmen und Kontakt zur schweizerischen Bevölkerung pflegen;
- c) über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in den Bezirken verfügen und mit den Lebensgewohnheiten und -verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut sind;
- d) am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnehmen;
- e) die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachten;
- f) ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen;
- g) die gesetzlichen Pflichten und behördlichen Verfügungen befolgen;
- h) die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner sowie ihre minderjährigen Kinder bei der Integration unterstützen.

³ Für Schweizerinnen und Schweizer, die eine Einbürgerung wünschen, kann die Verordnung Verfahrenserleichterungen vorsehen.

⁴ Dem Umstand, dass jemand aufgrund einer Behinderung, einer Krankheit oder sonstiger persönlicher Umstände die Voraussetzungen nicht oder nur erschwert erfüllen kann, ist angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 3 Minderjährige

¹ Minderjährige Kinder werden in die Regel in die Einbürgerung ihrer Eltern oder eines Elternteils einbezogen, wenn sie mit diesen oder diesem zusammenleben.

² Für Kinder und Jugendliche kann die Verordnung Erleichterungen beim Einbürgerungsverfahren und bei den Einbürgerungsvoraussetzungen vorsehen.

Art. 4 Wirkung der Einbürgerung

¹ Die Einbürgerung verleiht alle Rechte und Pflichten des Kantons- und Gemeindebürgerrechts.

² Sie verleiht kein Recht auf ein Bürger- oder Nutzungsrecht an Rhoden und Korporationen, es sei denn, dies ist nach dem Recht der betreffenden Körperschaft oder Organisation vorgesehen.

³ Das Gemeindebürgerrecht und das Schweizer Bürgerrecht werden mit dem Erwerb des Landrechts wirksam.

⁴ Der Erwerb eines neuen Bürgerrechts darf nicht dazu führen, dass jemand mehr als zwei Bürgerrechte besitzt.

Art. 5 Zuständigkeit

¹ Zuständig für die Erteilung des Landrechts sowie des Gemeindebürgerrechts von Appenzell ist der Grosse Rat. Er kann diese Kompetenz an eine grossrätliche Kommission übertragen.

² Das Gemeindebürgerrecht von Oberegg wird durch den Bezirksrat Oberegg verliehen. Das Bezirksreglement kann hierfür eine Kommission als zuständig bezeichnen.

Art. 6 Erwerb des Bürgerrechts von Gesetzes wegen

¹ Findelkinder haben das Gemeindebürgerrecht, das für den Ort gilt, wo es gefunden wird. Dieses Bürgerrecht erlischt, wenn nachträglich die Abstammung festgestellt wird und das Kind dadurch ein anderes Bürgerrecht erwirbt.

² Wer wegen eines irrtümlich angenommenen Schweizer Bürgerrechts gestützt auf die Bundesgesetzgebung das Landrecht von Appenzell I.Rh. erwirbt, erhält gleichzeitig das Gemeindebürgerrecht, das für den Bezirk gilt, welcher die Person zuletzt als Bürgerin oder Bürger behandelt hat.

Art. 7 Verlust des Bürgerrechts

¹ Zuständig für die Entlassung aus dem Landrecht und dem Gemeindebürgerrecht sowie dem Schweizer Bürgerrecht ist das sachlich zuständige Departement.

² Minderjährige Kinder können in die Bürgerrechtsentlassung ihrer Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden.

³ Über die bundesrechtlich vorgesehene kantonale Zustimmung zum Entzug eines Bürgerrechts und über die kantonale Nichtigkeit einer ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern entscheidet die Standeskommission. Die kantonalen und örtlichen Behörden sind verpflichtet, Anhaltspunkte zu melden, die zu einer Nichtigkeit der Einbürgerung führen können.

Art. 8 Personendaten

¹ Die für Bürgerrechtsverfahren und -entscheide zuständigen Organe dürfen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personendaten bearbeiten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten wie Polizei- und Strafdaten, Steuerdaten, Daten der Sozialhilfe, der Schulen, der Arbeitslosen- und Invalidenversicherung sowie Daten über strafrechtliche oder administrative Massnahmen, über Arbeitsverhältnisse, über Betreibungen und Konkurse sowie über politische oder religiöse Tätigkeiten.

² Sie sind ermächtigt, sich gegenseitig und den Bundesstellen alle erforderlichen Daten bekannt zu geben.

³ Die Behörden und Verwaltungsstellen des Kantons, der Bezirke und Gemeinden sind verpflichtet, ihnen die angeforderten Auskünfte zu erteilen.

Art. 9 Mitwirkung

¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind verpflichtet, an der Feststellung der für die Anwendung dieses Gesetzes massgebenden Sachverhalte mitzuwirken.

² Sie geben vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft und melden massgebliche Änderungen in den Verhältnissen.

Art. 10 Gebühren

¹ Für den Erwerb des Landrechts und des Gemeindebürgerrechts, die Entlassung aus dem Bürgerrecht und die Durchführung von Nichtigkeitsverfahren werden Gebühren erhoben.

Art. 11 Ausführungsrecht

¹ Der Grosse Rat erlässt das Ausführungsrecht.

² Er regelt insbesondere das Nähere zu den Einbürgerungsvoraussetzungen, zur Gesuchseinreichung in Bürgerrechtsangelegenheiten und zur Abwicklung der Verfahren.

Art. 12 Übergangsbestimmungen

¹ Hängige Gesuche werden nach bisherigem Verfahren abgewickelt.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Der Grosse Rat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest.

II.

Änderung Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 29. April 2012:

Art. 17

Aufgehoben.

III.

Aufhebung Landsgemeindebeschluss über die Erteilung des Bürgerrechtes vom 30. April 1972.

IV.

Der Grosse Rat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest.